

# Ausstellungsreglement Unjurierte 2017

## Ausstellung mit Kunst aus Stadt und Bezirk Winterthur

16. bis 25 Juni 2017

### 1. Veranstalter und Ausstellungsleitung / Kontakt

Veranstalterin der Unjurierten 2017 ist die Stadt Winterthur, Departement Kulturelles und Dienste, Bereich Kultur. Mit der Leitung der Ausstellung ist Doris Adam beauftragt.

Kontaktadresse der Ausstellungsleitung:  
Stadt Winterthur  
Departement Kulturelles und Dienste  
Bereich Kultur, Unjurierte 2017  
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

E-Mail: [unjurierte@win.ch](mailto:unjurierte@win.ch), [www.unjurierte.winterthur.ch](http://www.unjurierte.winterthur.ch)

### 2. Ausstellungsort

Eulachhallen Winterthur, Wartstrasse 73, 8400 Winterthur ([www.eulachhallen.ch](http://www.eulachhallen.ch)). 10 Gehminuten ab Bahnhof Winterthur oder mit Buslinie 2 bis Haltestelle Hinterwiesli. Parkplätze beschränkt und Kostenpflichtig (Parkuhren).

### 3. Termine

<b>Anmeldefrist:</b>	Montag, 5. Dezember 2016 bis Freitag, 13. Januar 2017
<b>Bediente Anmelde- deschalter-Öffnung:</b>	Samstag, 17. Dezember 2016, 10 bis 16 Uhr, Alte Kaserne Winterthur
<b>Zuteilung der Ausstel- lungskojoen</b>	Bis Ende April 2017
<b>Einrichten der Aus- stellungskojoen durch die Ausstellenden:</b>	Donnerstag, 15. Juni 2017, 10 bis 22 Uhr Freitag, 16. Juni 2017, 9 bis 12 Uhr
<b>Abgabe des Werkver- zeichnisses durch die Ausstellenden</b>	Bis spätestens Freitag, 16. Juni 2017, <b>12 Uhr</b> , beim Ausstellungs- sekretariat in den Eulachhallen

<b>Vernissage:</b>	Freitag, 16. Juni 2017, 19 bis 22 Uhr
<b>Öffnungszeiten der Ausstellung:</b>	17. bis 25. Juni 2017: Samstag und Sonntag, 10 bis 18 Uhr Montag bis Freitag, 16 bis 22 Uhr
<b>Abholen der verkauf- ten Kunstwerke durch die Käufer</b>	Sonntag, 25. Juni 2017, 18 bis 20 Uhr Montag, 26. Juni 2017, 9 bis 14 Uhr
<b>Abräumen der Aus- stellungskojoen durch die Ausstellenden</b>	Sonntag, 25. Juni 2017, 18 bis 20 Uhr Montag, 26. Juni 2017, 9 bis 16 Uhr

### 4. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Personen ab 16 Jahren, welche ihren Wohnsitz im Bezirk oder der Stadt Winterthur haben. Personen ausserhalb des Bezirkes Winterthur sind nur zugelassen, wenn sie in der Stadt Winterthur ein eigenes Atelier führen. Zum Bezirk Winterthur gehören die Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Zell, Winterthur.

Teilnahmeberechtigt sind zusätzlich alle Mitglieder der „Künstlergruppe Winterthur“, unabhängig von ihrem Wohnsitz.

### 5. Teilnahmebeschränkung

Gültige Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einganges bis zur vollständigen Ausstellungsplatzbelegung berücksichtigt. Es findet keine Jurierung statt.

## 6. Einschreibung und Anmeldeabschluss

Anmeldeformulare finden Sie ab 5. Dezember 2016 auf unserer Website [www.unjurierte.winterthur.ch](http://www.unjurierte.winterthur.ch), oder sie können telefonisch, per E-Mail, oder brieflich angefordert werden. Anmeldeformulare liegen während der Anmeldefrist auch bei der Informationsstelle Winterthur Tourismus, Hauptbahnhof Winterthur auf (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 bis 18:30 Uhr und Samstag 08:30 bis 16:00 Uhr).

Mit der schriftlichen Anmeldung durch die ausstellende Person ist gleichzeitig die Teilnahmegebühr von CHF 170 geschuldet. Sie wird den Ausstellenden durch die Stadt Winterthur in Rechnung gestellt und ist **innert 5 Tagen** zu begleichen.

Die Anmeldefrist dauert von Montag, 5. Dezember 2016, bis Freitag, 13. Januar 2017.

Am Samstag, 17. Dezember 2016, 10 bis 16 Uhr findet im Kulturzentrum Alte Kaserne, Technikumstr. 8, Winterthur, eine bediente Anmelde- und Auskunftsschalteröffnung statt. Hier kann die Anmeldung persönlich und mit Bareinzahlung der Einschreibgebühr erfolgen.

**Anmeldeschluss ist der Freitag, 13. Januar 2017** (Datum des Poststempels für briefliche Anmeldungen).

Ohne Gegenbericht bis Ende Januar 2017 gilt die Anmeldung als angenommen.

Wer nach erfolgter Anmeldung auf die Teilnahme verzichtet, hat dies sofort der Ausstellungsleitung mitzuteilen, damit der Ausstellungsplatz anderweitig belegt werden kann. Es erfolgt keine Rückerstattung der Einschreibgebühr.

## 7. Zur Ausstellung zugelassene Werke

Zur Ausstellung zugelassen werden selbst geschaffene Werke der bildenden Kunst, wie Bilder, Zeichnungen, Grafiken, Skulpturen, Objekte, Installationen, Kunstfotografie etc. Eine Jurierung der Werke findet nicht statt. Nicht zugelassen werden Kunstgewerbearbeiten, Design, Werbung und dergleichen.

Die Unjurierte ermöglicht die Präsentation von künstlerischen Arbeiten, die Kojen dürfen nicht als Werbeflächen für Kurse und ähnliches verwendet werden. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, nicht dem Reglement entsprechende Arbeiten und Objekte aus der Ausstellung zu entfernen.

## 8. Ausstellungsfläche und Ausstellungsplatzzuteilung

Den Ausstellenden steht je eine Kojen in U-Form (mit drei Wänden, 2x4x2m) mit einer Grundfläche von 8m<sup>2</sup> zur Verfügung. Die Höhe der Ausstellungsstellwände beträgt ca. 200 cm.

Die Ausstellenden erhalten bis Ende April 2017 schriftlich die definitive Ausstellungsplatz-Zuteilung.

## 9. Einrichten der Ausstellung

Das Einrichten der Ausstellung geschieht durch die Ausstellenden selbst. Innerhalb der zugewiesenen Fläche kann jede Ausstellerin, jeder Aussteller beliebig viele Werke ausstellen. Den Ausstellenden steht es ebenfalls frei, die Wände der eigenen Kojen mit Dispersion zu streichen. Bilder und Objekte können mit Nägeln an den Wänden befestigt werden. Das nötige Werkzeug ist mitzubringen. Zur Ausstellung darf nur die Kojenfläche (ohne Gang) beansprucht werden. Ebenso darf die Wandhöhe (ca. 200 cm) nur auf Anfrage und mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Ausstellungsleitung überschritten werden. Die Kojen werden von der Ausstellungsleitung einheitlich mit den Namen (Namen, Jahrgang, Wohnort) der Ausstellenden gekennzeichnet.

Die Ausstellenden haben die Werke selbst zu beschriften: neben den Werken an der Kojenwand und das Werk selbst auf deren Rückseite. Die Beschriftung hat die folgenden Angaben zu enthalten: Titel des Werkes (ev. Material) und Verkaufspreis. Anstelle eines Verkaufspreises kann das Werk auch mit „unverkäuflich“ bezeichnet werden. Die Angabe „Preis auf Anfrage“ oder ähnliche Angaben sind nicht gestattet.

Die Beschriftungsangaben **müssen** mit dem Werkverzeichnis übereinstimmen. Die Angaben im Werkverzeichnis sind für den Verkauf der Werke verbindlich.

Die Ausstellenden haben spätestens bis am Freitag, 16. Juni 2017, 12 Uhr, das Werkverzeichnis ausgefüllt und unterzeichnet dem Ausstellungssekretariat am Ausstellungsort abzugeben.

Auf Ausstellungsplätze, welche bis am Freitag, 16. Juni 2017, um 12 Uhr, noch nicht belegt sind, haben die Ausstellenden keinen Anspruch mehr.

## 10. Beleuchtung und Betrieb von Installationen

Eine ausreichende Beleuchtung für die gesamte Ausstellungsfläche ist sichergestellt. Falls ein individueller Elektroanschluss für eine zusätzliche Beleuchtung und/oder den Betrieb von Installationen gewünscht wird, so ist dieser zusammen mit der Anmeldung zu bestellen. Dieser Elektroanschluss wird den betreffenden Ausstellenden je separat mit einer Pauschale von Fr. 100.-- (inkl. Energiebezug) verrechnet. Die Kunstschaffenden sind grundsätzlich selbst für die Bedienung der Geräte zuständig (das Hallenpersonal kümmert sich nur um einfaches ein- bzw. ausschalten). Installationen mit Musik und/oder Geräusche sind nur über Kopfhörer gestattet.

## 11. Abräumen der Ausstellung

Alle Ausstellenden haben ihre Werke selbst abzuräumen am Sonntag, 25. Juni 2017, 18 bis 20 Uhr, oder Montag, 26. Juni 2017, 9 bis 16 Uhr. Die Ausstellenden verpflichten sich, die Ausstellungswerke nicht vor Sonntag, 25. Juni 2017, 18 Uhr abzuräumen. Verkaufte Werke dürfen nicht abgeräumt werden.

Die Ausstellungslokalen sind von den Ausstellenden vollständig zu räumen (inkl. Werkbefestigungen wie Nägel usw. und Abfall).

Für die während der Abräumfrist nicht abgeholtten Werke übernehmen die Veranstalterin und die Ausstellungsleitung keine Haftung.

## 12. Aufsicht / Haftung / Versicherung

Die Ausstellung ist während den Ausstellungsöffnungszeiten beaufsichtigt. Während den Einrichtungs- und Abräumzeiten kann keine Beaufsichtigung gewährleistet werden.

Das Ausstellungsgut ist weder beim Transport noch in der Ausstellung versichert. Die Veranstalterin und die Ausstellungsleitung übernehmen keinerlei Haftung.

## 13. Verkauf von Werken

Der Verkauf von Werken erfolgt ausschliesslich durch das Ausstellungssekretariat. Die Ausstellungsleitung bezeichnet die verkauften Werke einzeln am Ausstellungsort. Eine vorgängige Kaufreservation von Werken ist nicht möglich bzw. nicht gestattet. Eine Reservation von Werken für den Kauf nach der Ausstellung ist nicht möglich und nicht gestattet.

Vom Kaufpreis erfolgt ein Abzug von 20% als Provision bzw. Unkostenbeitrag (inbegriffen ein Anteil für die Unterstützungskasse schweizerischer bildender KünstlerInnen).

Die gekauften Werke sind von den Käuferinnen und Käufern gegen Vorweisung des Kaufvertrages mit Barzahlungsquittung oder Bank-/Posteinzahlungsquittung am Sonntag, 25. Juni 2017, 18 bis 20 Uhr, oder am Montag, 26. Juni 2017, 9 bis 14 Uhr abzuholen.

Die Ausstellenden erhalten nach Ende der Ausstellung eine schriftliche Abrechnung über erfolgte Verkäufe.

## 14. Verzeichnis der Ausstellenden und Werbung

Die Ausstellungsleitung gibt auf den Ausstellungsbeginn ein Verzeichnis der Ausstellenden heraus und ist für die allgemeine Bekanntmachung der Ausstellung besorgt. Sie stellt den Ausstellenden anlässlich der Bekanntgabe der Ausstellungsplatzzuteilung je 20 Vernissage-Einladungskarten für die individuelle Verteilung an Bekannte zur Verfügung.

Die Ausstellenden haben die Möglichkeit, dem Ausstellungssekretariat, zusammen mit dem Werkverzeichnis, eine Dokumentation über ihr künstlerisches Schaffen abzugeben. Diese Dokumentation wird interessierten Besucherinnen und Besuchern sowie Kunstförderinnen und Kunstförderern auf Anfrage zur Besichtigung herausgegeben. Die Ausstellenden holen die Dokumentation am Ende der Unjurierten beim Hallensekretariat wieder ab.

## 15. Eintritt

An der Vernissage und während den Ausstellungsöffnungszeiten ist der Eintritt frei.

Winterthur, Oktober 2016

Die Ausstellungsleitung